

Preisblatt für die Nutzung des Stromnetzes der Städtische Werke Borna Netz GmbH

gültig ab 1. Januar 2009

Zählpunkte mit Leistungsmessung

Preis für Netznutzung	Jahresbenutzungsdauer ≤ 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW/a ²⁾	Arbeitspreis Cent/kWh ²⁾	Leistungspreis €/kW/a ²⁾	Arbeitspreis Cent/kWh ²⁾
■ Entnahme aus Hochspannung (HSP)	-	-	-	-
■ Entnahme aus Umspannung HSP/MSP	-	-	-	-
■ Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	0,79	5,65	136,03	0,24
■ Entnahme aus Umspannung MSP/NSP	1,19	6,98	150,68	1,01
■ Entnahme aus Niederspannung (NSP)	1,27	7,13	124,23	2,21
■ Kommunale Abnahmestellen (NSP) ³⁾	1,14	6,42	111,81	1,99

Monatsleistungspreis	Leistungspreis €/kW/Monat ²⁾	Arbeitspreis Cent/kWh ²⁾
■ Entnahme aus Hochspannung (HSP)	-	-
■ Entnahme aus Umspannung HSP/MSP	-	-
■ Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	22,67	0,24
■ Entnahme aus Umspannung MSP/NSP	25,11	1,01
■ Entnahme aus Niederspannung (NSP)	20,71	2,21
■ Kommunale Abnahmestellen (NSP) ³⁾	18,63	1,99

Mess-, Ablese- und Abrechnungspreis	Messpreis I Einbau, Betrieb und Wartung €/a ²⁾	Messpreis II Ablesung €/Ablesung ²⁾	Abrechnung €/Abrechnung ²⁾
■ Messung in Hochspannung	-	-	-
■ Messung in Mittelspannung	264,70	31,46	10,45
■ Messung in Niederspannung	158,33	31,46	10,45

Preise für Reserveinanspruchnahme	0...200 h €/kW/a ²⁾	201...400 h €/kW/a ²⁾	401...600 h €/kW/a ²⁾
■ Entnahme in Mittelspannung	39,35	47,22	55,09
■ Entnahme in Niederspannung	79,50	95,40	111,30

Blindstrom	Ct/kVarh ²⁾
Bezug induktiver Blindarbeit bei Leistungsmessung, wenn Blindarbeit 50% der Wirkarbeit HT überschreitet (cos φ < 0,9 induktiv bzw. 0,8 kapazitiv)	0,97

Zählpunkte ohne Leistungsmessung

Preis für Netznutzung	Grundpreis €/a ²⁾	Arbeitspreis Ct/kWh ²⁾
■ Entnahme aus Niederspannung ³⁾		7,30
■ Nachtspeicherheizung		3,00
■ unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen		3,00
■ Kommunale Abnahmestellen (Niederspannung) ³⁾		6,57

Mess-, Ables- und Abrechnungspreis	Messpreis I Einbau, Betrieb und Wartung €/a ²⁾	Messpreis II Ablesung €/Ablesung ²⁾	Abrechnung €/Abrechnung ²⁾
■ Eintarifzähler mit Wandler	43,19	8,77	10,45
■ Eintarifzähler ohne Wandler	3,60	8,41	10,45
■ Zweitarifzähler mit Wandler	39,54	8,77	10,45
■ Zweitarifzähler ohne Wandler	7,26	8,77	10,45

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden wird standardmäßig ein Vorgang (Messung/Abrechnung) pro Jahr verrechnet. Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung/Abrechnung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöhen sich die Vorgänge auf 2, 4 bzw. 12.

Mehr- und Mindermengen

Das Entgelt bzw. die Vergütung für Jahresmehr-/mindermengen wird auf der Grundlage monatlicher Marktpreise vom Netzbetreiber ermittelt und auf der Internetseite www.stadtwerke-borna-netz.de veröffentlicht.

Weitere Preisbestandteile

Konzessionsabgabe

- Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh
- Entnahmen ≤ 30 kW und 30.000 kWh
- Schwachlaststrom

Ct/kWh ²⁾

0,11

1,32

0,61

Umlage nach KWK-Gesetz

- Abnahmestellen > 100.000 kWh/a für Mengen > 100.000 kWh/a
- Abnahmestellen > 100.000 kWh/a für Mengen > 100.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i. S. d. § 9 VII 3 KWKG (Unternehmen d. Produz. Gewerbes und Stromkosten > 4 % des Umsatzes)
- für die jeweils ersten 100.000 kWh/a je Abnahmestelle

Ct/kWh ²⁾

0,050 ¹⁾

0,025 ¹⁾

0,231

Sonderleistungen

- Mahnkosten
- Inkasso
- Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)
- Wiederherstellung der Anschlussnutzung Normalarbeitszeit
- Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der Normalarbeitszeit
- Sonderablesung auf Wunsch
- monatlicher Mehrpreis für die Bereitstellung des Kommunikationsanschlusses durch den Netzbetreiber zur Fernübertragung der Messdaten pro Zählpunkt
- monatliche manuelle Ablesung eines leistungsgemessenen Zählpunktes bis zur Errichtung eines analogen Telefonnebenstellenanschlusses durch den Anschlussnehmer

jeweils €

3,00

28,50

28,50

28,50 ²⁾

60,00 ²⁾

30,00 ²⁾

17,93 ²⁾

56,85 ²⁾

¹⁾ vorläufiger Wert; es gilt der jeweils durch den Verband der Netzbetreiber - VDN - e.V. bundeseinheitlich ermittelte Wert

²⁾ Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer

³⁾ Belieferung von kommunalen Abnahmestellen gemäß § 3 Konzessionsabgabenverordnung